

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

W ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. Oktober 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Justiz- und des Kreiswärtigen: die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. Oktober 1911.)

Die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 24. Oktober 1874, die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 513) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 22) und der Verordnung vom 29. August 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 406) sowie unter Aufhebung des § 8 der Verordnung vom 13. November 1890, bez. Schutz der Gefangenen und die Behandlung der Schubkoffer betreffend, (Zentralverordnungsblatt Seite 41) in der oben erwähnten Fassung wird im Einklang mit dem Ministerium des Innern mit sofortiger Wirkung erordnet, wie folgt:

§ 1.

Als Schubbegleiter verwendete Staatsbeamte erhalten für diese Dienstverrichtung Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Oktober 1909, die Kosten der Dienstreisen und Unterge der Beamten betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589) und der hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen.

§ 2.

Mit der Begleitung Verhafteter und Ausgewiesener beauftragte Zivilpersonen erhalten:

a. Tagesgebühren je nach dem Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg und zwar:

1. bis zu 3 Stunden	1 M 60 S,
2. über 3 Stunden bis zu 6 Stunden	2 „ 80 „
3. über 6 Stunden bis zu einem Tag	4 „ „

b. für auswärtiges Übernachten 2 „ „

c. Verpflegung der Reisenden — Fahrkarte dritter Klasse —;

d. Stempelgebühren nach Maßgabe der Vollzugsbestimmungen zu dem in § 1 erwähnten Gesetz.